

Amtliches Bekanntmachungsblatt



16. Jahrgang

Nr. 8

21. Oktober 2008

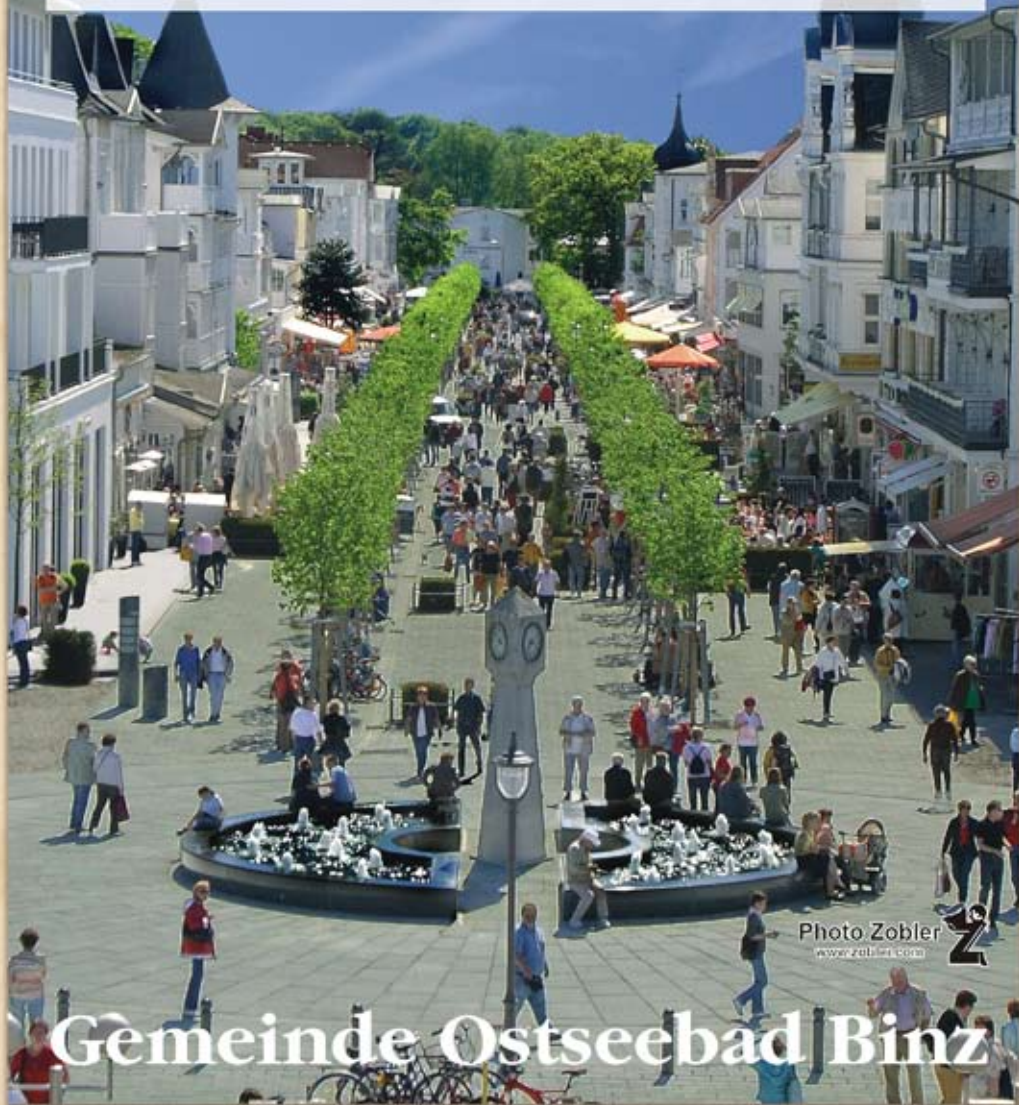


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1145. Bekanntmachung	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 38. Sitzung der Gemeindevertretung Binz		
1146. Bekanntmachung	Seite	6
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz		
Lohnsteuerkarte 2009	Seite	13
Aktuelle Termine & Veranstaltungen im November	Seite	13
1147. Bekanntmachung	Seite	14
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
1148. Bekanntmachung	Seite	16
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
1149. Bekanntmachung	Seite	18
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
Hinweise zur Verwendung von Himmelslaternen	Seite	20
Kostenlose Laubentsorgung für die Einwohner von Binz und Prora	Seite	20
1150. Bekanntmachung	Seite	21
Wahl der Schiedspersonen für die Gemeinde Ostseebad Binz		
Information der Gleichstellungsbeauftragten	Seite	22
Veranstaltungen zur Anti-Gewalt-Woche 2008		
Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2008	Seite	23
1151. Bekanntmachung	Seite	24
Tagesordnung auf der 39. Sitzung der Gemeindevertretung Binz		

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1145. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 38. Sitzung am 25.09.2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 74-38-2008

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 75-38-2008

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.07.2008 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 76-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 die Wahl des Bürgermeisters vom 22. Juni 2008 für gültig zu erklären.

Beschluss-Nr. 77-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008, Herrn Horst Schaumann gem. § 37 Abs. 4 der KV M-V, mit Wirkung vom 26.09.2008 zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Mit der Ernennung wird er in die Besoldungsgruppe A 14 eingewiesen.

Beschluss-Nr. 78-38-2008

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 25.09.2008

**Frau Ulrike Paul als Schiedsperson
Herrn Hans-Albert Müller als stellvertretende Schiedsperson**

der Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 79-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008, den Smart Beach Cup für das Jahr 2009 fortzuführen. Der jetzige Standort unterhalb des Kurplatzes kommt für das Jahr 2009 nicht mehr in Betracht.

Dem Veranstalter wird angeboten, künftig den Smart Beach Cup auf dem Gelände zwischen Strandabgang 49 und 51 (Höhe FKK-Strand) durchführen zu können.

In der mit dem Veranstalter zu schließenden Vereinbarung ist ein Vertragswert von 25.000 EUR (brutto) einschließlich Personalkosten festzulegen. Weitere Kosten dürfen für die Kurverwaltung nicht entstehen.

Beschluss-Nr. 80-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 den 1. Nachtragshaushalt 2008 der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr.81-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 82-38-2008

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 über Anregungen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 83-38-2008

1. Die Gemeindevertretung beschließt den ihr vorgelegten Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus Planzeichnung und Begründung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 84-38-2008

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008, das Planverfahren der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 85-38-2008

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 über Anregungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 86-38-2008

1. Aufgrund der §§ 10,13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 3316), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevvertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 25.09.2008 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) und der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 87-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 gemäß § 14 und 16 BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 88-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 gemäß § 14 und 16 BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 89-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008, dass für das Bauvorhaben Heinrich-Heine-Straße 5 – das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB erteilt wird.

Beschluss-Nr. 90-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008 dass für das Bauvorhaben Strandpromenade 10 – das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB nicht erteilt wird.

Beschluss-Nr. 91-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008, dass für das Bauvorhaben Wylichstraße 8 – Neubau eines Wintergartens an der Villa „Saxonia I“ – das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB erteilt wird.

- nichtöffentlicher Teil -**Beschluss-Nr. 92-38-2008**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 03.07.2008 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr.93-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.09.2008, dem Vorschlag des Planungsbüros – Seidlein – zur Vergabe von Leistungen für die „Neugestaltung der Dollahner Straße“ im Ostseebad Binz

Gewerk: Tiefbauarbeiten (Straße, Regenwasser, Trinkwasser, Abwasser) zu folgen und die Firma

Seilert & Flöter Bau GmbH & Co KG
Gewerbegebiet
18528 Teschenhagen

mit der Ausführung der genannten Leistungen zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 94-38-2008

Die Gemeindevertretung beschließt, einem Grundstückstausch stattzugeben. Der Grundstückstausch hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Lemke

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 18.08.2008 unter lfd. Nr. 1139 veröffentlichte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz litt an einem formellen Mangel. Die berichtigte Fassung wird nachstehend bekanntgemacht.

1146. Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), sowie des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), i. V. m. § 8 der Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.1995 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz auf ihrer Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.1995 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die jeweilige Maßstabeinheit und die Höhe des/ der jeweiligen Gebührensatzes/ -sätze ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine gebührenpflichtige Sondernutzung ohne eine vorab eingeholte förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Für die Gestattung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung wird unabhängig einer Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - (a) Sondernutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes, der Landkreise und der Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/ oder die Gebühr einem Dritten als Schuldner auferlegt werden kann;
 - (b) Sondernutzungen von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes für die Werbung durch Großtafeln und Plakattafeln sowie Stehpulte und Informationsstände, vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie Religionsgemeinschaften und deren Tätigkeiten jedoch bleibt die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen hiervon unberührt;
 - (c) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund im Ostseebad Binz vom 29.05.1995;
 - (d) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen;
 - (e) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen und anderen Behältern der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung;
 - (f) das Befahren von Gehwegen und anderen nicht zum Befahren bestimmter Wege bzw. das Kreuzen dieser zum Befördern von behinderten Bürgern, wenn eine andere Möglichkeit nicht in Betracht kommt;
 - (g) Nutzungen, die uneigennützig der Allgemeinheit bzw. dem öffentlichen Interesse dienen;
 - (h) für kulturelle Großveranstaltungen der Gemeinde Ostseebad Binz z.B. Strandkarneval, Sommerfest, Seebrückenfest, Herbstfest, u.s.w., soweit diese Veranstaltungen durch die Kurverwaltung Ostseebad Binz durchgeführt werden.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nicht aus.

§ 3**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflicht entsteht:
 - mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Antragstellung sowie
 - bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - (a) der Antragsteller;
 - (b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger;
 - (c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine beantragte und auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht durchgeführt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Widerruf des die Gebühren festsetzenden Bescheides, auf dessen Grundlage die Gebühren nach wie vor, in voller Höhe zu entrichten sind.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Binz eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 6**Märkte**

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und andere Märkte) werden keine Sondernutzungsgebühren fällig. Für diese Veranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Marktstandgebühren (Marktstandgebührensatzung).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.03.2004 (Beschluss Nr. 119-9-2003) außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.10.2008

Schaumann
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.10.2008

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz, weiter unterteilt in die beiden, nachfolgend aufgeführten Gebührenzonen.

Zone 1:

Erfasst sind alle in der Ortslage Binz selbst befindlichen Bestandteile der öffentlich gewidmeten Straßen, die dem fließenden und ruhenden Kraftverkehr dienen, sowie alle öffentlich gewidmeten Wege, Plätze (unabhängig der Oberflächenbefestigung), deren Bereich im beigegeführten Plan dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Zone 2:

Erfasst sind alle im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz verbleibenden öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die nicht bereits in Zone 1 erfasst sind.

2. Für die im Gebührenverzeichnis unter Nr. 4, 6, 8 geführten Arten der Sondernutzung erfolgt in der Zeit Oktober bis April unabhängig der tatsächlichen Örtlichkeit eine Gebührenberechnung nach Gebührenzone 2.

3. Die Sondernutzungsgebühren werden als Einzelgebühr, errechnet aus der Nutzungsfläche und der Nutzungszeit, oder als Pauschalgebühr, errechnet aus der Nutzung selbst und der Nutzungszeit erhoben.

Wenn jedoch der über die Einzel- oder Pauschalgebührenermittlung errechnete Betrag geringer ausfällt als die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Mindestgebühr, wird der als Mindestgebühr ausgewiesene Gebührensatz erhoben.

Soweit im Gebührenverzeichnis eine Gebührenspanne vorgegeben ist, richtet sich die Gebührenhöhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten.

Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich der Gebührensatz nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro Einzelgebühr (EG), Pauschalgebühr (P), Mindestgebühr (MG)		
		MG	Gebühren - Zone 1	Gebühren - Zone 2
1.	Bauzäune und weitere Sicherungsanlagen, Arbeitsgeräte-Maschinen u. Bauwagen, Baustofflagerungen gewerblich tätiger Betriebe und ähnliche Nutzungen	30,00	EG 0,50 – 1,00 je qm und Tag	EG 0,25 je qm und Tag
2.	Waren-, Wohn-, o. Baustoffcontainer bis 2,99 m (Container – Länge) ab 3,00 m (Container – Länge)	6,00 9,00	EG 8,00 pro Tag 11,00 pro Tag	EG 6,00 pro Tag 9,00 pro Tag
3.	Fahrradständer mit Werbeträgern	5,00	P 30,00 je Aufsteller u. Monat	P 15,00 je Aufsteller u. Monat
4.	Tische und Stühle zur Erweiterung von gewerblichen Tätigkeiten	30,00	EG 0,40 je qm und Tag	EG 0,20 je qm und Tag
5.	Verkaufsstände die nicht ortsfest gebunden sind, sowie Warenauslagen abweichend der Stätte der Leistung	30,00	EG 1,00 je qm und Tag	EG 0,50 je qm und Tag
6.	Warenauslagen an Stätte der Leistung	20,00	EG 0,80 je qm und Tag	EG 0,40 je qm und Tag
7.	Waren-, Spielautomaten	30,00	P 10,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 5,00 je Aufsteller u. angef. Monat
8.	Sonnenschutzdächer, Markisen (die nicht unter § 4 der Satzung über Erlaubnis für Sondernutzung fallen)	10,00	P 2,60 je Anlage u. pro angef. Monat	P 2,50 je Anlage u. pro angef. Monat

9.	Verteilen von Werbung je Einzelperson	10,00	P 2,00 pro Std. u. Person	P 1,00 pro Std. u. Person
10.	baugenehmigungsfreie Werbeanlagen (z.B. mobile Aufsteller)	5,00	EG 2,00 je Aufsteller u. Tag	EG 1,00 je Aufsteller u. Tag
11.	Aufstellung von Kraftfahrzeugen und weiteren Fahrzeugen zu Werbezwecken	30,00	P 30,00 KFZ je Tag	P 20,00 KFZ je Tag
12.	baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen (z.B. ortsfeste Vitrinen)	40,00	P 80,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 40,00 je Aufsteller u. angef. Monat
13.	unterirdische Kabel / Rohrleitungen (ohne Konzessionsvertrag)	30,00	P 5,00 pro angef. 100 m und Jahr	
14.	überirdische Kabel / Rohrleitungen (ohne Konzessionsvertrag)	30,00	P 10,00 Meter pro angef. Woche	P 5,00 Meter pro angef. Woche
15.	Kinderspielgeräte (für kommerzielle Zwecke)	5,00	P 10,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 5,00 je Aufsteller u. angef. Monat
16.	Masten/Fahnen	5,00	P 80,00 je Aufsteller u. Monat	P 40,00 je Aufsteller u. Monat
17.	Befahren von Straßen, die dem Kraftverkehr entzogen sind	7,50	P 7,50 – 250,00 pro angef. Monat	
18.	Veranstaltungen auf Straßen, soweit die Straße mehr als allgemein üblich in Anspruch genommen wird	50,00	P 50,00 – 100,00 pro Veranstaltungstag	
19.	Fernrohre	25,00	P 25,00 je Anlage u. angef. Monat	
20.	Lagerung von Gegenständen aller Art (über 24 Std.), die nicht von o.g. Pos. erfasst werden.	10,00	EG 0,20 je qm und Tag	EG 0,10 je qm und Tag
21.	Nutzungen jeder Art, soweit die entsprechende Nutzung nicht im Gebührenverzeichnis geführt, bzw. auch keine vergleichbare Nutzung im Gebührenverzeichnis enthalten ist.	50,00	P 50,00 – 100,00 je Nutzung	

Plan - Geltungsbereich Zone 1



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lohnsteuerkarte 2009

Bis zum 31.10.2008 sollte jeder Arbeitnehmer im Besitz seiner Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2009 sein. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhalten haben, waren vor Beginn des Kalenderjahres bzw. sind vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses verpflichtet, bei der zuständigen Gemeinde/Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20.09.2008 seinen ständigen Wohnsitz hatte.

Die Gemeinde trägt neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihr bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Pauschbetrag für behinderte Menschen auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (z.B. Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen; die erstmalige Eintragung des Pauschbetrages für behinderte Menschen).

Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2009 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Aktuelle Termine und Veranstaltungen im November

Eintragungen in die Lohnsteuerkarte 2009

Das Finanzamt Bergen auf Rügen wird am **18.11.2008** in der Zeit von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr den Einwohnern des Ostseebades Binz die Möglichkeit geben, Eintragungen in die Lohnsteuerkarte 2009 vornehmen zu lassen. Die Eintragungen werden im Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Jasmunder Straße 11 vorgenommen.

Gedenken zum Volkstrauertag

Anlässlich des Volkstrauertages am **16.11.2008** findet um 14.00 Uhr eine Gedenkveranstaltung am Ehrenmal am alten Sportplatz statt.

Einwohnerversammlung in Binz und Prora

Die Einwohner von Prora sind am Dienstag, dem **25.11.2008**, von 19.00 Uhr an im Klub der Volkssolidarität in Prora und die Einwohner von Binz am Mittwoch, dem **26.11.2008**, von 19.00 Uhr an im Arkona Strandhotel willkommen.

1147. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in Ihrer Sitzung am 13.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnmobilhafen Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie die der Gemeinde vorliegenden umweltschutzrelevanten Stellungnahmen des Landkreises Rügen und der Landesforst liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.11.2008 – 02.12.2008

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Folgender Inhalt wurde in den zusammen mit dem Entwurf der Planung ausliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen angesprochen:

1. Landkreis Rügen: - Hinweis auf bestehende Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes
- Hinweis auf Artenschutzbelange
2. Landesforst: - Hinweis auf Ersatzaufforstung bei Waldumlagerung

die der Begründung als Kopie beigefügt sind.

Ostseebad Binz, den 21.10.2008

Anlage

Lageplan Standort „Wohnmobilhafen“ (ehemaliger Hebeplatz)



Dieser Plan beinhaltet nicht die Plangrenzen des Bebauungsplanes und dient nur zur Orientierung der Lage im Raum.

1148. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S.205), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410, 413) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25. September 2008 folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 01.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“. Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

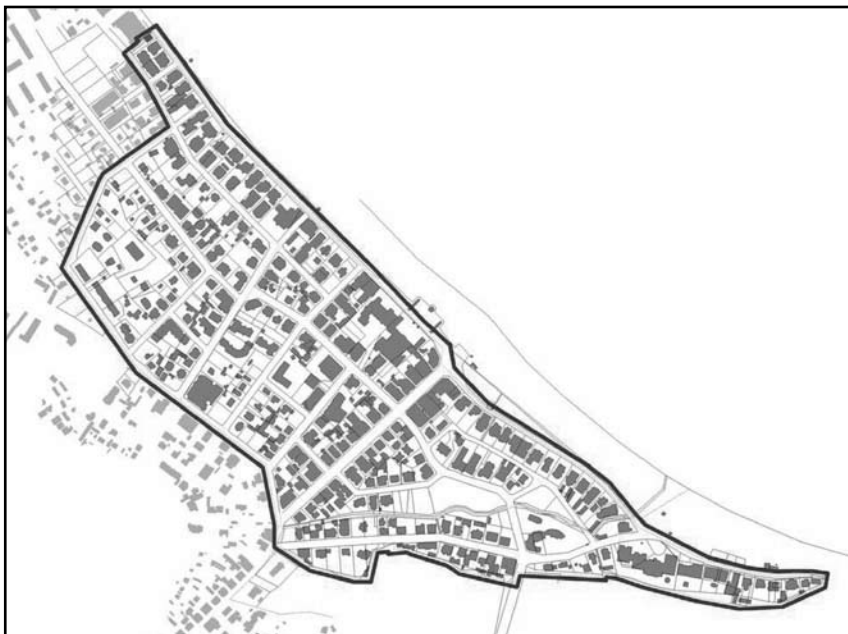
§ 4**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 21.10.2008

Schaumann
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1149. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S.205), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410, 413) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25. September 2008 folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 01.02.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“. Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.10.2008

Schaumann
Bürgermeister

Das Ordnungsamt informiert:

Hinweise zur Verwendung von Himmelslaternen

Sie werden Himmelslaternen, Mini-Heißluftballons, Wunsch- oder Skylaternen genannt und sind seit geraumer Zeit sehr beliebt bei Familienfeierlichkeiten und anderen besonderen Anlässen. Der Nutzer und Betrachter solcher Laternen ist ganz verzückt über das wandernde Lichtobjekt in enormer Höhe. So schön sie auch aussehen, so gefährlich sind sie dennoch. Aufgrund dessen gibt es keine Zulassung zum Aufstieg der Laternen.

Die Himmelslaternen unterliegen dem Luftverkehrsrecht. Dies bedeutet, ihr Aufstieg bedarf der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde – hier dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Das Ministerium weist auf seiner Internetseite eindeutig darauf hin, dass für den Aufstieg von Himmelslaternen generell keine luftrechtlichen Erlaubnisse erteilt werden.

Neben dem Flugverkehr, der gestört werden kann, betrifft die Problematik auch den Brandschutz. Durch die von Sky- oder Himmelslaternen ausgehende Brandgefahr ist eine Gefährdung Dritter nicht auszuschließen. Einmal entzündet, werden sie unkontrollierbar für den Anwender und er hat keine weiteren Einflussmöglichkeiten auf den Flugweg, die Flugrichtung, die Flughöhe und auf die Stelle, auf der sie auf dem Boden auftreffen. Wer dennoch wider besseres Wissen eine solche Laterne steigen lässt, handelt grob fahrlässig. Ebenso ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Regierungsportal/Ministerium für Verkehr, Bau...../Luftverkehr/Aktuelles](http://www.regierung-mv.de/Regierungsportal/Ministerium_für_Verkehr,_Bau...../Luftverkehr/Aktuelles) oder Tel. 0385/5888519.

Kostenlose Laubentsorgung für die Einwohner von Binz und Prora

Ort: Kompostieranlage der Gemeinde Binz am Ende des Pantower Weges

Zeiten: 20. Oktober bis 10. Dezember 2008
Montag bis Mittwoch, 13.00 – 15.00 Uhr

An den Samstagen: 08.11.08, 22.11.08, 06.12.08,
10.00 – 11.00 Uhr



1150. Bekanntmachung

Wahl der Schiedspersonen für die Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25. 09. 2008 nachfolgend genannte Bürger/-innen als Schiedspersonen der Gemeinde Ostseebad Binz für die Amtszeit 2008 - 2013 gewählt:

Schiedsperson	Frau Ulrike Paul	18609 Ostseebad Binz Bahnhofstraße 23 Tel.: (038393) 30609
stellvertretende Schiedsperson	Herr Hans-Albert Müller	18609 Ostseebad Binz Pantower Weg 04 Tel.: (038393) 2264

Die Wahl ist vom Direktor des Amtsgerichtes Bergen bestätigt worden.

Sprechstunden der Schiedsstelle finden statt:

**jeden 1. Dienstag im Monat
von 17.00 - 17.45 Uhr**

im Gebäude der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 217 (2. Etage).

Schaumann
Bürgermeister

Information der Gleichstellungsbeauftragten

Frei leben – ohne Gewalt

Unter dem Motto „Frei Leben – ohne Gewalt“ gibt es im November bundesweit Aktionen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen. So auch auf der Insel Rügen.

Für viele Frauen ist Gewalt in der Partnerschaft alltäglich. In der Nachbarschaft, in Deutschland und auf der ganzen Welt birgt das eigene Heim das höchste Gewaltrisiko für Frauen, heißt es von der Menschenrechtsorganisation „TERRE DES FEMMES“. Einkommen, Bildung oder Alter sind dabei völlig unbedeutend. Häusliche Gewalt sei die häufigste Ursache für Verletzungen bei Frauen, häufiger als Verkehrsunfälle, Überfälle und Vergewaltigungen zusammen genommen.

Veranstaltungen zur Anti-Gewalt-Woche 2008

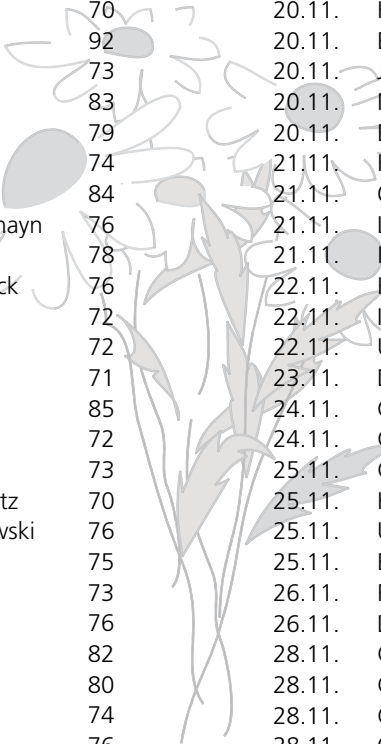
- 24.11.2008** Landesweite Auftaktveranstaltung
Fachtagung „Gewalt gegen Frauen und Kinder- Opferschutz im Gerichtsverfahren“ im Kreistagssaal des Kreishauses Güstrow
- 25.11.2008** Internationaler Gedenktag gegen Gewalt an Frauen
11.00 - Uhr Teilnahme an der Fahnenaktion „Frei leben - ohne Gewalt“, der Menschenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES in Bergen und Sassnitz

18.00 Uhr - Buchlesung mit Dorothea Klatt im Benedix - Haus, Bergen auf Rügen
„Mama Massai - Angelika Wohlenberg - die wilde Heilige der Steppe“
von Hanna Schott
- 26.11.2008** Benefizkonzert in der evangelischen Kirche Sankt Marien um 18.00 Uhr
in Bergen auf Rügen, mit dem Chor und dem Orchester des EMA - Gymnasium
Bergen und Solisten der Musikschule Rügen
- 27.11.2008** Buchvorstellung „Und das soll Liebe sein?“ von Rosalind Penfold um 14.00 Uhr

Rügener Frauen- und Mädchentreff, Bahnhofstr. 34 a in Bergen auf Rügen
- 28.11.2008** Arbeitskreis Trennung und Scheidung auf Rügen um 9.30 Uhr
Thema „Kinder- und Jugendbegleitung bei häuslicher Gewalt durch die
Interventionsstelle Stralsund“, Schulungsraum des KJFH Rügen e.v.,
Goedeke-Micheel-Hof 1 in Bergen auf Rügen



**Altersjubiläen aus Binz und Prora
im November 2008**



01.11.	Ursula Dankwardt	74	18.11.	Anneliese Meinert	72
01.11.	Edelgard Lockenvitz	71	19.11.	Eberhard Dröse	75
01.11.	Winfried Möller	77	19.11.	Gertrud Gronwald	95
01.11.	Kurt Rau	77	20.11.	Hans-Dieter Bahr	71
02.11.	Inge Pahnke	70	20.11.	Hannelore Haase	73
02.11.	Gertrud Schneider	92	20.11.	Elsbeth Hahn	94
02.11.	Joachim Schwartz	73	20.11.	Joachim Hinz	77
02.11.	Erika Siewert	83	20.11.	Magdalen Pawlak	77
03.11.	Margarete Steinke	79	20.11.	Elisabeth Wiegandt	92
04.11.	Heinz Gögge	74	21.11.	Helene Geiler	79
04.11.	Gerda Hartmann	84	21.11.	Otto Greve	76
04.11.	Manfred Tammenhayn	76	21.11.	Leopold Kohtz	87
06.11.	Alfons Bünger	78	21.11.	Klaus Renner	78
06.11.	Margarete Matznick	76	22.11.	Hans-Joachim Chabowski	71
07.11.	Rita Middel	72	22.11.	Irene Richardt	75
08.11.	Inge Bertelmann	72	22.11.	Uwe Wulf	70
08.11.	Hans Gätcke	71	23.11.	Dr. Horst Beuchler	72
08.11.	Gisela Kreusel	85	24.11.	Christel Brüser	73
08.11.	Edith Thormann	72	24.11.	Georg Deus	86
09.11.	Anneliese Lemke	73	25.11.	Gotehard Gertler	72
10.11.	Burkhard Lockenvitz	70	25.11.	Helga Liedtke	76
11.11.	Ruth von Jablonowski	76	25.11.	Ursula Schüler	77
11.11.	Erwin Scheel	75	25.11.	Elli Werner	95
12.11.	Manfred Unruh	73	26.11.	Renate Döbbert	72
13.11.	Anneliese Lakomy	76	26.11.	Dietrich Keferstein	87
13.11.	Johanna Richter	82	28.11.	Gerhard Bütow	87
14.11.	Ursula Plück	80	28.11.	Gertrud Kankel	75
15.11.	Isolde Kuse	74	28.11.	Gisela Schurat	70
15.11.	Artur Mikolai	76	28.11.	Otto Stefanski	73
16.11.	Ilse-Dora Möller	80	29.11.	Lotti Karasjew	76
17.11.	Anna Gebhardt	74	29.11.	Erwin Stoll	85
17.11.	Dieter Sprick	72	29.11.	Fred Wendt	80
18.11.	Walter Apel	73	30.11.	Gisela Grünberg	84

Diamantene Hochzeit

12.11. Eheleute Irmgard & Gerhard Böttcher

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.

1151. Bekanntmachung

Ich lade Sie zur 39. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.

Sie findet am Donnerstag, dem 23. Oktober 2008, um 19.00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
- 1.2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2008 - öffentlicher Teil
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Wahl des Herrn Günter Tiedemann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Bau, Verkehr und Umwelt
7. Beschlussvorschlag der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz
8. Beschlussvorschlag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz
9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 7/8 „Neu Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz hier: Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes (Gesundheitshaus - Proraer Straße 33)
10. Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

- nichtöffentlicher Teil -

11. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 25.09.2008 - nichtöffentlicher Teil
12. Grundstücksangelegenheit
- 12.1 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf einer Teilfläche von ca. 70 m² aus einem Flurstück (Gesamtgröße von 498 m²) in der Gemarkung Jagdschloss
13. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Lemke

1. Stellvertreterin
des Vorsitzender der Gemeindevertretung